

Vergaberichtlinien für Beihilfen

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt sind Eltern, Erziehungsberechtigte, Sorgepflichtige, Alleinerzieher/innen und Schwangere, die im Gebiet der Diözese Linz bzw. Oberösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Im Falle einer minderjährigen Schwangeren ist der Antrag durch den/die Erziehungsberechtigte/n zu stellen. In begründeten Fällen ist auch eine Antragstellung durch Minderjährige möglich.

Eine Beihilfe aus dem Hilfsfonds kann maximal zweimal (mit mindestens zwölfmonatiger Wartezeit dazwischen) beantragt werden, um eine aktuelle bzw. akute (vorübergehende) Mittellosigkeit zu überbrücken oder bei grundsätzlicher, mittel- und längerfristiger Notsituation.

Für die Gewährung einer Beihilfe gilt eine Altersobergrenze des jüngsten sorgepflichtigen Kindes von in der Regel 6 Jahren (Schuleintrittsphase); das im gemeinsamen Haushalt mit dem/der Antragsteller/in lebt.

Voraussetzungen für den Erhalt einer Beihilfe:

Allgemeine Grundsätze und Vergaberichtlinien

Die Beihilfen des Hilfsfonds dienen vor allem zur Verhinderung, Überbrückung und Überwindung von materiellen Notsituationen, d.h. als Beitrag zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebens- und Existenzgrundlagen (z.B. Essen, Kleidung, Wohnen). Der Hilfsfonds unterstützt gemäß dem Subsidiaritätsprinzip allerdings erst oder nur dann, wenn nach Ausschöpfung aller öffentlich-rechtlicher Zuständigkeiten, Ansprüche und Möglichkeiten eine Notsituation nicht ausreichend verbessert werden kann.

Wenn bei einem/einer Antragsteller/in überdimensionale Schulden vorhanden sind, wird eine finanzielle Hilfe nur im Kontext eines Schuldenregulierungskonzeptes (in Zusammenarbeit mit einer kompetenten Schuldnerberatungsstelle) gewährt.

Beratung und Begleitung

Eine finanzielle Unterstützung ist nur in Verbindung mit einer entsprechenden Beratung und/oder Begleitung sowie einer ausführlichen Stellungnahme durch einschlägige Beratungsstellen (bzw. in Ausnahmefällen durch Verantwortliche aus der Wohnpfarre der Antragstellerin/ des Antragstellers) möglich. Aus dieser Stellungnahme soll deutlich hervorgehen, ob, warum und welcher Form eine finanzielle Unterstützung empfohlen wird und welche Perspektive zur Verbesserung der Notsituation besteht.

Von Seiten des Hilfsfonds kann diese Beratung und Begleitung der Antragsteller/innen nicht wahrgenommen werden.

Einkommengrenzen

Seitens des Hilfsfonds werden jährlich obere Einkommengrenzen festgelegt, die sich an einem gewichteten monatlichen Familien-Pro-Kopf-Einkommen orientieren. Einmalige Aufwendungen oder außerordentliche Belastungen können zusätzlich berücksichtigt werden. Die Berechnung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens geschieht anhand von Gewichtungsfaktoren wie folgt:

1. Bestimmung der Gewichtungsfaktoren (erste erwachsene Person =1,0; weitere erwachsene Person und Kinder ab dem 15. Lebensjahr = 0,8; Kinder bis zum 15. Lebensjahr = 0,5; Alleinerziehende = 1,4)
2. Summierung des Familieneinkommens (inkl. Beihilfen wie Wohn-, Familienbeihilfe, ...)
3. Berechnung: Gesamtes Familieneinkommen geteilt durch summierte Gewichtungsfaktoren.
Bei einem Ergebnis über 700 € wird ein Antrag in der Regel nicht bewilligt.

Formale Bedingungen:

Antragsformular

Ansuchen an den Hilfsfonds sind mit dem entsprechenden Antragsformular zu stellen. Dieses kann im Generalsekretariat der KA angefordert oder von der KA-Homepage heruntergeladen werden (www.dioezese-linz.at/ka unter „Organisationen“ → „Hilfsfonds“). Es liegt weiters in den meisten einschlägigen Beratungsstellen auf.

Nachweise und Belege

Für die im Antrag angeführten Daten sind entsprechende Belege oder Nachweise schriftlich (in Kopie) zu erbringen. Alternativ dazu ist auch eine Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben im Antragsformular durch die Beratungsstelle möglich.

Einverständniserklärung

Jede/r Antragsteller/in verpflichtet sich, die im Antragsformular erbetenen Daten wahrheitsgemäß anzuführen. Bei offensichtlich unrichtigen Angaben kann das Vergabekuratorium zu Unrecht bezogene Leistungen gerichtlich einfordern. Der/die Antragsteller/in räumt dazu dem Hilfsfonds das Recht ein, etwaige weitere Informationen auch von Dritten einzuholen (ausgenommen Informationen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen) und die Antragsdaten zur Abstimmung und Überprüfung der Förderungswürdigkeit an die Soziale Beratung und Hilfe sowie Schwangerenberatung der Caritas weiterzuleiten.

Höhe einer Beihilfe

Die Höhe der Beihilfe orientiert sich an der im Antrag geschilderten Situation sowie an den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten des Hilfsfonds. Die Obergrenze für eine Beihilfe liegt derzeit bei € 400,--. Auf Beschluss des Vergabekuratoriums ist im Ausnahmefall eine höhere Beihilfe möglich. Im Falle der Genehmigung einer Beihilfe ist eine zwölfmonatige Wartezeit einzuhalten, bevor ggf. ein zweites Mal eine Beihilfe bewilligt werden kann. Eine dritte Beihilfe (nach wiederum mindestens 12 Monaten) ist nur in Ausnahmefällen und nur dann möglich, wenn damit eine Grenze von insgesamt € 800,-- nicht überschritten wird.

Auszahlung und Übermittlung von Beihilfen

Die Übermittlung von Beihilfen erfolgt nur in begründeten Fällen direkt an den/die Antragsteller/in (Überweisung, Postanweisung, Barauszahlung), normalerweise wird die Beihilfe an den Vermieter, Stromversorger, etc. oder auch an die kooperierende Beratungsstelle überwiesen.

Kontakt / Bearbeitungsstelle für Anträge:

Generalsekretariat der Katholischen Aktion Oberösterreich
Kapuzinerstraße 84, 4021 Linz
Sachbearbeiterin: Ute Piott
Tel.: 0732 / 7610 – 3431; Fax DW 3779; E-Mail: hilfsfonds@dioezese-linz.at

(Beschluss des Stiftungsbeirats der Familienstiftung am 20.01.2012)